

Geschäftsverzeichnissnr. 5916
Entscheid Nr. 97/2015 vom 25. Juni 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 14, 51 und 100 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes, erhoben von Yann Baudts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Juni 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juni 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 14, 51 und 100 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Dezember 2013, zweite Ausgabe): Yann Baudts, Vincent Bertouille, Hilde Buyse, Simon Cardon de Lichtbuer, Pierre Cauchie, Jean-Pierre de Gols (verstorben am 22. Juli 2014), Patrick Lenvain, Daniel Meert, Ann Robijns, Hugo Rogghe, Greta Schockaert, Isabelle Soenen, Christiaan van Erps, Johan Van Laethem, Rudy Verbeke, Carl Vrints, Luc Brewaeyts, André De Muylder, Géry De Walque, Kristine Hänsch, Martine Mosselmans, Jean-Hwan Tasset und die VoG « Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter », unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA H. Boularbah, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. Mai 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 20. Mai 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Königliche Bund der Friedens- und Polizeirichter sowie verschiedene Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht im Gerichtsbezirk Brüssel beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 7, 14, 51 und 100 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes.

B.1.2. In einem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen stünden im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den Friedensrichtern und Richtern an den Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel und den Friedensrichtern und Richtern an den Polizeigerichten der anderen Bezirke einführen. So hätten die Erstgenannten nämlich als Korpschefs die Präsidenten des französischsprachigen und des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel, während die Letztgenannten als Korpschef einen Friedensrichter oder einen Richter am Polizeigericht hätten.

B.2.1. Der angefochtene Artikel 7 ersetzt Artikel 65*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. März 2001 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Einrichtung einer Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter beim Polizeigericht », wie folgt:

« Mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Brüssel und Eupen gibt es in jedem Bezirk einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht.

Der Vorsitz wird abwechselnd von einem Friedensrichter und einem Richter am Polizeigericht geführt. Der Vizepräsident ist Friedensrichter beziehungsweise Richter am Polizeigericht, je nachdem, ob der Präsident Richter am Polizeigericht oder Friedensrichter ist ».

B.2.2. Der angefochtene Artikel 14 ersetzt in Artikel 72*bis* Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 « zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel », die Wortfolge « die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz » jeweils durch die Wortfolge « die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten ».

B.2.3. Der angefochtene Artikel 51 bestimmt:

« Artikel 186*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ Für die Anwendung des vorliegenden Titels handelt der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht als Korpschef der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht seines Gerichtsbezirks. ’

2. In Absatz 2 werden die Wörter ‘ der Friedensrichter, Richter am Polizeigericht ’ durch die Wörter ‘ der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht ’ ersetzt und werden die Wörter ‘ , Komplementärfriedensrichter und Komplementärrichter am Polizeigericht ’ und die Wörter ‘ und Komplementärrichter ’ aufgehoben.

3. In Absatz 3 werden die Wörter ‘ und Komplementärfriedensrichter ’ aufgehoben.
4. In Absatz 4 werden die Wörter ‘ und Komplementärfriedensrichter ’ aufgehoben.
5. In Absatz 5 werden die Wörter ‘ und Komplementärrichter ’ aufgehoben.
6. In Absatz 6 werden die Wörter ‘ und Komplementärfriedensrichter ’ aufgehoben.
7. Zwischen Absatz 7 und Absatz 8 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Im Gerichtsbezirk Eupen handelt der Präsident des Gerichts Erster Instanz als Korpschef der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht. ’ ».

B.2.4. Schließlich bestimmt der angefochtene Artikel 100:

« In Artikel 410 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Juli 2002 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Bestimmung in Nr. 1 zweiter Gedankenstrich wird die Wortfolge ‘ der Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Präsidenten der Handelsgerichte, der Komplementärrichter am Gericht erster Instanz und der Komplementärrichter am Handelsgericht ’ durch die Wortfolge ‘ der Präsidenten der Gerichte erster Instanz, der Präsidenten der Handelsgerichte und der Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht ’ ersetzt.

b) In der Bestimmung in Nr. 1 dritter Gedankenstrich wird die Wortfolge ‘ und der Komplementärrichter am Arbeitsgericht ’ aufgehoben.

c) In der Bestimmung in Nr. 1 vierter Gedankenstrich wird die Wortfolge ‘, der Friedensrichter, der Richter am Polizeigericht, der Komplementärfriedensrichter und der Komplementärrichter am Polizeigericht ’ durch die Wortfolge ‘ und - in den Gerichtsbezirken Eupen und Brüssel - der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht ’ ersetzt.

d) Die Bestimmung in Nr. 1 wird um einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ - mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Brüssel und Eupen, der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht für die Friedensrichter und Richter am Polizeigericht; ’.

e) In der Bestimmung in Nr. 2 zweiter Gedankenstrich wird die Wortfolge ‘ der Prokuratoren des Königs, der Arbeitsauditoren, der Komplementärstaatsanwälte und der Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat ’ durch die Wortfolge ‘ der Prokuratoren des Königs und der Arbeitsauditoren ’ ersetzt ».

B.2.5. Artikel 410 des Gerichtsgesetzbuches wurde durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « Gesetz zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz » abgeändert, der zwischen den ersten und den zweiten Satz von Artikel 410 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches folgenden Satz eingefügt hat:

«Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Föderalstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaft gleichgesetzt ».

Diese Abänderung wirkt sich nicht auf den einzigen von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrund aus. Demzufolge braucht der Gerichtshof sie nicht zu berücksichtigen.

B.3. In seinem Schriftsatz führt der Ministerrat an, die Klage sei wegen zu spätem Einreichens unzulässig. Die Situation im Gerichtsbezirk Brüssel hinsichtlich der Rolle und der Identität des Präsidenten oder des Korpschefs der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht ergebe sich nämlich aus älteren Bestimmungen als dem angefochtenen Gesetz, das heißt den Artikeln 6, 19, 33 und 35 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 2012).

B.4.1. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, hat Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 2012 in Teil II Buch I Titel I Kapitel I Abschnitt II des Gerichtsgesetzbuches einen Artikel *72bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Für die Polizeigerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, und für das niederländischsprachige Polizeigericht von Brüssel werden die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt; für das französischsprachige Polizeigericht von Brüssel werden diese Aufträge vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt.

Für die Friedensgerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, werden die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt; der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz wird im Hinblick auf einen Konsens jedoch in die in Ausführung dieser Aufträge getroffenen Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz darum ersucht.

Für die Friedensgerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt, werden diese Aufträge nach Beratung im Konsens von den beiden Präsidenten der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte Erster Instanz ausgeführt.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 2 und 3 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung ».

B.4.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 hat zwischen Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 186*bis* des Gerichtsgesetzbuches sechs Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Im Gerichtsbezirk Brüssel handelt der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz als Korpschef der Friedensrichter, Richter am Polizeigericht, Komplementärfriedensrichter und Komplementärrichter am Polizeigericht, die in den Friedensgerichten und Polizeigerichten tagen, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, und der Richter und Komplementärrichter am niederländischsprachigen Polizeigericht, dessen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt.

Was die Friedensrichter und Komplementärfriedensrichter betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, wird der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz im Hinblick auf einen Konsens in die Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz darum ersucht.

In Abweichung von Absatz 3 wird, was die Friedensrichter und Komplementärfriedensrichter betrifft, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons, dessen Sitz in Kraainem und Sint-Genesius-Rode liegt, und des Gerichtskantons, dessen Sitz in Meise liegt, tagen, das Amt des Korpschefs vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz gemeinsam ausgeübt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

Der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz handelt als Korpschef der Richter und Komplementärrichter am französischsprachigen Polizeigericht, dessen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt.

Was die Friedensrichter und Komplementärfriedensrichter der Friedensgerichte betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt, wird das Amt des Korpschefs vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz gemeinsam ausgeübt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung ».

B.4.3. Artikel 33 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 hat Artikel 398 des Gerichtsgesetzbuches um vier Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Im Gerichtsbezirk Brüssel hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz ein Aufsichtsrecht über die Friedensgerichte und die Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde und über das niederländischsprachige Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt. Das französischsprachige Gericht erster Instanz wird in Bezug auf die Friedensgerichte im Hinblick auf einen Konsens jedoch in die getroffenen Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn es durch einfachen Antrag beim niederländischsprachigen Gericht erster Instanz darum ersucht.

Das französischsprachige Gericht erster Instanz hat ein Aufsichtsrecht über das französischsprachige Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt.

Das niederländischsprachige Gericht erster Instanz und das französischsprachige Gericht erster Instanz haben gemeinsam ein Aufsichtsrecht über die Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 2 und 4 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes Brüssel die Entscheidung ».

B.4.4. Schließlich hat Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 Artikel 410 § 1 Nr. 1 vierter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches um sechs Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Im Gerichtsbezirk Brüssel ist der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz zuständig in Bezug auf die Friedensrichter und Richter bei den Polizeigerichten, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde Sitz liegt, und in Bezug auf die Richter beim niederländischsprachigen Polizeigericht, dessen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt.

Für die Friedensrichter, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons mit Sitz in Kraainem und Sint-Genesius-Rode und des Gerichtskantons mit Sitz in Meise tagen, sind die Präsidenten der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte erster Instanz gemeinsam zuständig. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

Der Präsident des französischsprachigen Gerichts erster Instanz wird in Bezug auf die anderen Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde im Hinblick auf einen Konsens jedoch in die getroffenen Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz darum ersucht.

Der Präsident des französischsprachigen Gerichts erster Instanz ist zuständig in Bezug auf die Richter im französischsprachigen Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt.

Die Präsidenten der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte erster Instanz sind gemeinsam zuständig in Bezug auf den Friedensrichter der Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes Brüssel die Entscheidung ».

B.5. Wie es in der Überschrift angegeben ist, wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 der Gerichtsbezirk Brüssel reformiert, indem die Spaltung der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsauditorats für den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde und Brüssel organisiert und das Gericht erster Instanz, das Handelsgericht, das Arbeitsgericht und das Bezirksgericht des Gerichtsbezirk Brüssel sowie das Polizeigericht des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt in

zwei geteilt wurden. Die Friedensgerichte des Gerichtsbezirks Brüssel und die Polizeigerichte des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde sind hingegen nicht zweigeteilt worden.

B.6. Eine Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 19. Juli 2012 ist bei dem Gerichtshof eingereicht worden und hat zu dem Entscheid Nr. 96/2014 vom 30. Juni 2014 geführt. Zu den angefochtenen Bestimmungen gehörten die vorerwähnten Artikel 6, 19, 33 und 35. Die klagenden Parteien führten einen Verstoß gegen mehrere Verfassungsbestimmungen und internationale Vertragsbestimmungen an, insofern entweder der Präsident des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel oder dieses Gericht Zuständigkeiten für die Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde ausübe.

In dem vorerwähnten Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.40.1. Kraft Artikel 72*bis* Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches führt der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel die in Teil II Buch I Titel I Kapitel I des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Aufträge aus.

B.40.2. Aus Artikel 186*bis* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass für den Gerichtsbezirk Brüssel der Präsident des Gerichts erster Instanz als Korpschef der Friedensrichter handelt ‘ für die Anwendung des vorliegenden Titels ’, nämlich Titel VI (‘ Ernennungsbedingungen und Laufbahn der Magistrate und des Gerichtspersonals ’) von Buch I (‘ Organe der rechtsprechenden Gewalt ’) von Teil II (‘ Gerichtswesen ’) desselben Gesetzbuches. In dieser Eigenschaft wird seine Stellungnahme eingeholt, bevor der König eine Ernennung zum Friedensrichter vornimmt (Artikel 259*ter* § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.40.3. In Artikel 398 des Gerichtsgesetzbuches, der Bestandteil von Kapitel I (‘ Bestimmungen zur Regelung der Hierarchie und der Aufsicht ’) von Titel V (‘ Disziplinarrecht ’) von Buch II (‘ Gerichtliche Ämter ’) von Teil II dieses Gesetzbuches ist, ist ein Aufsichtsrecht unter anderem des Gerichts erster Instanz über die Friedensrichter des Bezirks vorgesehen.

B.40.4. Bis zum Inkrafttreten von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 zur Abänderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Disziplin ist in Artikel 410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt, welche Disziplinarbehörden befugt sind, ein Disziplinarverfahren unter anderem in Bezug auf die Friedensrichter einzuleiten. Diese zuständige Disziplinarbehörde führt die Disziplinaruntersuchung bezüglich der Sachverhalte durch, die in Frage kommen, um mit einer leichten Strafe geahndet zu werden (Artikel 411 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, vor seiner Ersetzung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2013), und ist befugt, eine leichte Strafe aufzuerlegen (Artikel 412 § 1 desselben Gesetzbuches, vor seiner Ersetzung durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Juli 2013). Wenn sie nach ihrer Prüfung zu dem Urteil gelangt, dass eine schwere Strafe aufzuerlegen ist, muss sie die Sache bei der aufgrund der Sprachengesetzgebung zuständigen Kammer des Nationalen Disziplinarrates anhängig machen (Artikel 411 § 2 desselben Gesetzbuches, vor seiner Ersetzung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2013) ».

In B.45.5 des vorerwähnten Entscheids hat der Gerichtshof ebenfalls darauf hingewiesen, dass, während ein Senator sich fragte, warum die Friedensgerichte nicht zweigeteilt würden, der Staatssekretär für Institutionelle Reformen geantwortet hat, dass diese Entscheidung dem Gleichgewicht entspreche, das die acht Parteien gefunden hätten. Für die Friedensgerichte hätten die Parteien eine Zweiteilung nicht als notwendig erachtet (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1673/3, S. 134).

Der Gerichtshof hat den gegen die Artikel 6, 19, 33 und 35 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 aus den folgenden Gründen für unbegründet befunden:

«B.46. Wie während der Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen bemerkt wurde, ist in diesen Bestimmungen für die Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde die Zuständigkeit des Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz vorgesehen, ohne dass der Präsident des französischsprachigen Gerichts in irgendeiner Weise in dessen Entscheidungen einbezogen wird.

B.47. Für die in Artikel 72*bis*, 186*bis*, 398 und 410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten ist hingegen in den angefochtenen Artikeln 6, 19, 33 und 35 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 in Bezug auf alle Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde die Zuständigkeit des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel oder des Präsidenten dieses Gerichts vorgesehen sowie die fakultative Einbeziehung auf einfachen Antrag hin des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel oder des Präsidenten dieses Gerichts in den betreffenden Entscheidungsfindungen. In Abweichung hiervon ist in den angefochtenen Artikeln 19 und 35 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 außerdem vorgesehen, dass bezüglich der in Artikel 186*bis* und 410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts und des französischsprachigen Gerichts von Brüssel gemeinsam zuständig sind in Bezug auf die Friedensrichter, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons mit Sitz in Kraainem und Sint-Genesius-Rode und des Gerichtskantons mit Sitz in Meise tagen.

B.48. Obwohl der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber im Rahmen der sechsten Staatsreform die Staatsanwaltschaft im Gerichtsbezirk Brüssel in eine Staatsanwaltschaft von Brüssel, die im Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt zuständig ist, und eine Staatsanwaltschaft von Halle-Vilvoorde, die im Gebiet des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde zuständig ist, aufteilen wollten, haben sie hingegen die Existenz des Gerichtsbezirks Brüssel beibehalten wollen. Aus diesem Grund wurden die Rechtsprechungsorgane zweigeteilt und wurden eine Reihe von Verbindungen zwischen den Verwaltungsbezirken Brüssel-Hauptstadt und Halle-Vilvoorde aufrechterhalten.

B.49. Das Ziel der Wahrung des Gleichgewichts der Gemeinschaften, das im Rahmen der angefochtenen Bestimmungen angestrebt wird und an das der Staatssekretär für die Staatsreform erinnert hat, kann es rechtfertigen, dass zwischen den Friedensgerichten und den Polizeigerichten ein Unterschied gemacht wird - ebenso wie der Unterschied, der im vorliegenden Fall durch die klagende Partei angeprangert wird -, unter der Bedingung, dass die somit ergriffenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig sind. Sie wären dies insbesondere, wenn eine solche Lösung auf Kosten eines Verstoßes gegen Grundrechte und -freiheiten angestrebt worden wäre.

B.50. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Wie in B.45.3 und B.45.4 erwähnt wurde, ist das Auftreten des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel oder des Präsidenten dieses Gerichts nämlich fakultativ und stellt es kein Veto- oder Aufsichtsrecht gegenüber den betreffenden Gerichten dar. Wie der Staatssekretär für die Staatsreform dargelegt hat (siehe B.45.8), wird jedoch das Auftreten dieses Präsidenten oder des Gerichts selbst verstärkt durch die Ausübung einer gemeinsamen Zuständigkeit mit seinen niederländischsprachigen Amtskollegen für die Friedensrichter, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons mit Sitz in Kraainem, Sint-Genesius-Rode und Meise tagen, und ist eine solche Maßnahme gerechtfertigt durch den Umstand, dass diese Kantone Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets umfassen, in denen eine Regelung mit Spracherleichterungen zugunsten ihrer französischsprachigen Einwohner besteht.

Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken, die Autonomie des Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz zu stärken, der künftig seine Befugnisse autonom ausüben kann, während der Präsident des Gerichts erster Instanz Brüssel bis zur Annahme der angefochtenen Bestimmungen eine Kontrolle ausübte und eine Stellungnahme abgab in Bezug auf die Sitzungstage und die dienstlichen Erfordernisse für alle niederländischsprachigen Friedensgerichte und Polizeigerichte des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde.

B.51. Schließlich beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen nicht die Rechte der Rechtsuchenden selbst, da die angefochtenen Bestimmungen sich weder auf das Verfahren, noch auf den Gebrauch der Sprachen vor den betreffenden Rechtsprechungsorganen beziehen ».

B.7.1. Das angefochtene Gesetz vom 1. Dezember 2013 verfolgt mehrere Zielsetzungen: eine bessere Verwaltung und eine größere Effizienz der Justiz gewährleisten, indem die organisatorische Struktur und die materielle Verwaltung im Alltag in mehreren Ressorts angepasst werden, insbesondere durch die Verringerung ihrer Anzahl; den Abbau des Rückstands anstreben und es ermöglichen, dass schneller Recht gesprochen wird, indem die Justiz effizienter wird durch ein besseres organisatorisches Management und die Einführung kürzerer Verfahren; die Qualität der Rechtsprechung stärken durch eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung und eine ausreichende Nähe zum Bürger (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2858/001, SS. 6 und 7).

B.7.2. Es wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um diese Ziele zu erreichen, darunter die Schaffung größerer Gerichtsbezirke und eine größere Mobilität der Magistrate.

B.8.1. Bezüglich der neuen Struktur der Bezirke heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf:

« Mit diesem Gesetzentwurf werden 12 Bezirke geschaffen durch eine Fusion der bestehenden 27 Bezirke. Die neuen Bezirke werden den Provinzen entsprechen, mit einem getrennten Bezirk für Brüssel und für Eupen angesichts unserer Staatsstruktur. Hierdurch werden auch die Bezirke von Löwen und Nivelles getrennt bleiben. Nivelles wird in Wallonisch-Brabant umbenannt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2858/001, S. 9).

Insbesondere bezüglich der Friedensgerichte und der Polizeigerichte heißt es:

« Die Friedensgerichte und die Polizeigerichte werden künftig für ihre eigene Verwaltung sorgen. Mit diesem Gesetz werden hierzu die ersten Schritte unternommen durch die Einsetzung eines eigenen Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht als Korpschef für die Friedens- und Polizeirichter.

Die Polizeigerichte werden geografisch im neuen Bezirk organisiert. Die Friedensgerichte werden weiterhin nach Kantonen organisiert. Die Verwaltung der Polizeigerichte und der Friedensgerichte erfolgt jedoch auf Ebene des Bezirks, indem es schließlich einen eigenen Direktionsausschuss für die Friedensgerichte und das Polizeigericht geben wird. Diesem Direktionsausschuss werden der Präsident, ein Vizepräsident, der immer eine andere Eigenschaft als der Präsident haben wird, und der Chefgreffier angehören.

Da die Führung auf Bezirksebene vorgesehen ist und der Chefgreffier künftig eine größere Rolle darin hat, indem er den Korpschefs in der Personalpolitik, der Finanzpolitik und der Informatik unterstützt, ist es nicht mehr gerechtfertigt, einen Chefgreffier pro Friedensgericht zu behalten. So können die Greffiers in den Friedensgerichten sich auf die Aufgaben der Rechtsprechung konzentrieren. Jeder Friedensrichter behält einen Greffier für diese Aufgaben der Rechtsprechung » (ebenda, S. 15).

B.8.2. In Bezug auf die Mobilität der Magistrate heißt es:

« Die Verringerung der Anzahl Gerichtsbezirke infolge des Gesetzentwurfs führt bereits zu einer Erhöhung der Mobilität, da die Magistrate künftig generell auf dem Gebiet von fusionierten Bezirken zuständig sein werden.

Es wird dem Korpschef obliegen, auf die bestgeeignete Weise seinen Personalbestand auf die verschiedenen Kammern, Sektionen/Abteilungen oder Rechtsprechungsorgane zu verteilen, damit sämtliche Zuständigkeiten des Gerichts oder der Gerichte durch eine ausreichende Anzahl von Personen ausgeübt werden können.

Diese größere interne Mobilität erfordert grundsätzlich kein anderes gesetzgeberisches Einschreiten als Übergangsbestimmungen, die, insofern es darum geht, die Situation der vor der Reform ernannten Magistrate zu regeln, teilweise im Gesetzentwurf zur Abänderung der Gerichtsbezirke enthalten sind » (ebenda, S. 16).

B.8.3. Bezüglich der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht heißt es:

« Die Friedensrichter werden in der Hauptsache als Friedensrichter in einem Kanton und hilfsweise in den anderen Kantonen des Gerichtsbezirks ernannt, in dem der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, oder in den Bezirken Brüssel und Eupen der Präsident des Gerichts erster Instanz, sie zur Verstärkung in einem oder mehreren Kantonen bestimmen kann entsprechend der Entwicklung des Bedarfs der Friedensgerichte.

Abgesehen davon, dass dieses System das gleiche ist wie dasjenige, das in Artikel 100 des Gerichtsgesetzbuches für die Gerichte erster Instanz vorgesehen ist, betrifft dieses System vorrangig Friedensrichter in einem Kanton, in dem sie sich beworben haben und in dem sie hauptsächlich ernannt wurden.

Außerdem kann der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, oder in den Bezirken Brüssel und Eupen der Präsident des Gerichts erster Instanz, entweder diesen Friedensrichter zur Verstärkung in einem anderen Friedensgericht bestimmen oder zeitweise einen oder mehrere andere Friedensrichter bestimmen, um den in diesem Kanton ernannten Friedensrichter zu unterstützen.

Die Richter am Polizeigericht werden innerhalb der territorialen Grenzen ernannt, die im neuen Anhang zum Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind. Eine größere interne Mobilität wird sich aus dieser Vergrößerung des territorialen Bereichs ergeben » (ebenda, S. 17).

B.8.4. Es wurde präzisiert, dass durch den Entwurf nicht die Reform vom 19. Juli 2012 in Frage gestellt werden sollte und dass spezifische Bestimmungen angenommen wurden, um die Aufteilung der Staatsanwaltschaft und die Zweiteilung der Rechtsprechungsorgane im Gerichtsbezirk Brüssel zu berücksichtigen (ebenda, S. 18).

B.8.5. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz insbesondere wie folgt begründet:

« Die Friedensrichter und Richter am Polizeigericht werden fortan ihren eigenen Korpschef haben. Dieser wird durch den König auf Vorschlag des Hohen Justizrates für ein Mandat von zwei Mal fünf Jahren bestimmt, analog zu den Präsidenten der Gerichte. Da der Präsident in Artikel 58*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, findet auf ihn Artikel 259*quater* desselben Gesetzbuches Anwendung.

Angesichts der spezifischen Situation von Brüssel und Eupen ist die Organisation auf Bezirksebene nicht einfach übertragbar.

Im Gegensatz zu den Gerichten werden die Friedensrichter in Brüssel nicht aufgeteilt in niederländischsprachige und französischsprachige Friedensrichter. Wenn man sich für einen niederländischsprachigen und einen französischsprachigen Präsidenten der Friedensrichter und Polizeirichter entscheiden würde, würde dies zu zwei Korpschefs führen, die beide gleichermaßen für die Leitung der zweisprachigen Friedensgerichte und für die einsprachigen Polizeigerichte zuständig wären.

Aus diesem Grund hat man sich in Brüssel dafür entschieden, die Regelung des Gesetzes zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel beizubehalten » (ebenda, S. 24).

Artikel 14 wurde wie folgt begründet:

« Durch das Gesetz zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel wurde ein Artikel 72*bis* eingefügt, in dem die Zuständigkeiten des Präsidenten der Gerichte erster Instanz für die Polizeigerichte und Friedensgerichte für den Bezirk Brüssel präzisiert sind. Es wird eine

technische Anpassung vorgenommen, damit in diesem Artikel auf die Zuständigkeiten des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht verwiesen wird » (ebenda, S. 27).

Ferner wurde in Bezug auf Artikel 186*bis* des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 50 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung präzisiert, dass die für den Gerichtsbezirk Brüssel vorgesehene spezifische Regelung aufrechterhalten wurde, ebenso wie die Bestimmungen bezüglich der Disziplin, so wie es in Artikel 100 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen ist (ebenda, SS. 40 und 47-48).

B.8.6. Während der Erörterungen im zuständigen Kammerausschuss hat die Ministerin der Justiz hervorgehoben, dass für den Gerichtsbezirk Brüssel die im Abkommen über Brüssel-Halle-Vilvoorde enthaltenen Regeln beibehalten würden mit Aufrechterhaltung der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte im Bezirk Brüssel, wobei die Präsidenten der zwei niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte erster Instanz ihre bestehenden Zuständigkeiten für die Friedensrichter und Polizeirichter behalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2858/007, S. 7).

Die Reform des Gerichtsbezirks Brüssel durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 wurde durch die Ministerin ebenfalls angeführt, um die besondere Situation der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht sowie die Ablehnung von Abänderungsanträgen, mit denen Brüssel aus der durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung herausgenommen werden sollte, zu begründen. Ihres Erachtens waren nämlich angesichts der spezifischen Situation von Brüssel und Eupen die Organisation auf Bezirksebene nicht leicht übertragbar (ebenda, SS. 57-58).

B.9.1. Obwohl die Regeln über die Organisation der Friedensgerichte und Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel sowie die Regeln in Bezug auf die Bestimmung der Korpschefs der diesen Gerichten zugeordneten Richter durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 festgelegt worden sind, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die gegen das Gesetz vom 1. Dezember 2013 eingereichte Nichtigkeitsklage zu spät eingereicht worden wäre. Artikel 65*bis* des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes, enthält nämlich Regeln, die die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmen, wobei eine Ausnahme für die Gerichtsbezirke Brüssel und Eupen vorgesehen ist, damit, wie es in den in B.8 angeführten Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen erwähnt wird, die durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 eingeführte Regelung nicht in Frage gestellt wird.

B.9.2. Da der Gerichtshof die somit durch das angefochtene Gesetz vom 1. Dezember 2013 eingeführte Ausnahme für den Gerichtsbezirk Brüssel zu prüfen hat, ist die Klage nicht verspätet.

B.9.3. Der Gerichtshof muss folglich die Prüfung des einzigen Klagegrundes der Klageschrift vornehmen, insofern darin ein Behandlungsunterschied zwischen den Friedensrichtern und den Richtern am Polizeigericht beanstandet wird, je nachdem, ob sie im Gerichtsbezirk Brüssel oder in den anderen Bezirken tagen.

B.10. Wie aus den in B.7.1 angeführten Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz hervorgeht, hat der Gesetzgeber beabsichtigt, die Effizienz der Justiz zu stärken, indem er eine neue Struktur auf Bezirksebene vorsah und die Mobilität der Magistrate begünstigte. So wurde insbesondere die Zahl der Gerichtsbezirke verringert. Die spezifischen Merkmale des Gerichtsbezirks Brüssel, der sich auf den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt und den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde erstreckt, haben es jedoch notwendig gemacht, eine besondere Regelung für die Organisation der Rechtsprechungsorgane, aus denen dieser Bezirk besteht, vorzusehen für die darin tätigen Magistrate und Personalmitglieder. So wurde das Gesetz vom 19. Juli 2012 im Anschluss an ein Abkommen zwischen acht Parteien angenommen, die, wie der Gerichtshof in B.45.5 seines Entscheids Nr. 96/2014 angemerkt hat, nicht die Friedensgerichte dieses Bezirks aufteilen wollten, um insgesamt ein Gleichgewicht zu erreichen, auf das sie sich verständigt hatten.

Folglich entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, bestätigt zu haben, dass eine Sonderregelung für die Friedensrichter und Richter an den Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel aufrechterhalten werden musste, um das Gesetz vom 19. Juli 2012, einschließlich seiner Artikel 6, 19, 33 und 35, die der Gerichtshof übrigens für verfassungskonform befunden hat, nicht in Frage zu stellen.

B.11. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels